



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

---

Die FairEnergie GmbH (Hauffstraße 89, 72762 Reutlingen) hat mit Unterlagen vom 25.01.2023 (zuletzt ergänzt am 08.05.2024) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Feuerungsanlagen (im Wesentlichen der Austausch von 5 Gasmotorenaggregaten und die Errichtung eines 40 m<sup>3</sup>-Harnstofflagertanks) am Standort beantragt. Für die Änderungsgenehmigung bedarf es nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. Anlage 1 Nummer 1.1.2 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

Das Ausmaß der unmittelbaren Auswirkungen der neuen Gasmotorenaggregate auf die Schutzgüter „Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“ sind nicht erheblich. Durch das Änderungsvorhaben entstehen bezüglich der übrigen Schutzgüter „Fläche, Boden, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ keine neuen Auswirkungen.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 10.06.2024

Regierungspräsidium Tübingen  
Referate 54.4, 51